

# Beschlussmappe

MIT-Bundesvorstandsklausur Mai 2015

Beschluss Resolution kalte Progression

Beschluss Tarifeinheit

Beschluss Energiepolitik

Beschluss Betriebliche Altersvorsorge

Beschluss Bundeswaldgesetz

# KALTE PROGRESSION

## ABBAU AB 2016

## RICHTIGER SCHRITT

BESCHLUSS MIT-BUNDESVORSTAND 30.05.2015

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU begrüßt, dass der MIT-Vorschlag zur Einführung einer Steuerbremse von Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble noch in diesem Jahr aufgegriffen wird. Es ist richtig, die Abschaffung der kalten Progression ab 2016 im Einkommensteuerrecht anzugehen. Ebenso folgerichtig ist, dass der Bundestag künftig mit der Entscheidung über die Anpassung des Grundfreibetrags an das Existenzminimum auch über die Anpassung des Einkommensteuertarifs an die Inflationsrate beschließt. Dieser Mechanismus ist aus Sicht der MIT ein sinnvolles Instrument, um die kalte Progression dauerhaft abzuschaffen.

Die MIT unterstützt den Bundesfinanzminister dabei, diesen Mechanismus im aktuellen Jahressteuergesetz zu fixieren. Die MIT fordert den Bundesfinanzminister und die CDU/CSU-Fraktion auf, durch eine gesetzliche Regelung klarzustellen, dass die Effekte der kalten Progression ab sofort nicht mehr als Bestandteil der Einnahmen in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt werden dürfen. Nur so ist der Bundestag alle zwei Jahre in seiner Entscheidung frei, die Steuersätze anzupassen. Eine Ablehnung der Anpassung wäre dann eine bewusste und öffentlich zu dokumentierende faktische Steuererhöhung, die zu zusätzlichen Einnahmen führen würde.

# VERHÄLTNISMÄßIGKEIT VON STREIKS WAHREN

BESCHLUSS MIT-BUNDESVORSTAND 30.05.2015

## MIT-Forderungen zur Ausgestaltung des Gesetzes zur Tarifeinheit

Das begrüßenswerte Gesetz zur Tarifeinheit ist aus Sicht der MIT nicht ausreichend, um die Tarifautonomie praxistauglich zu gestalten und um unbeteiligte Dritte nicht übermäßig zu belasten.

## Spezifische Vorschriften für die Daseinsvorsorge und die kritische Infrastruktur

Wir fordern daher ergänzende gesetzliche Verfahrensregeln zur Verhältnismäßigkeit von Streiks in den Bereichen:

- Luft- und Bahnverkehr
- Versorgung mit Energie und Wasser
- Feuerwehr
- Erziehungswesen und Kinderbetreuung
- Kommunikationsinfrastruktur
- Versorgung mit Bargeld und Zahlungsverkehr
- sowie medizinische Versorgung und Pflege

Dazu zählen insbesondere: eine **Ankündigungspflicht** von mindestens vier Tagen, die Pflicht zur Aufrechterhaltung einer **Grundversorgung** ("sog. Notdienstarbeiten"), ein **obligatorisches Schlichtungsverfahren** vor dem Scheitern von Tarifverhandlungen und eine **Urabstimmung** mit einem Quorum von mindestens 50 %. Zusätzlich sollte die Beurteilung unverhältnismäßiger Streiks in der Daseinsvorsorge durch gesetzliche Regelbeispiele klarer gefasst werden. Die Regelbeispieltechnik belässt den Arbeitsgerichten den Spielraum für eine verhältnismäßige Anwendung im Einzelfall. Die Regelung ist also lediglich eine maßvolle Kodifizierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

## Begründung:

Mehr als 50 Jahre lang hat die Tarifeinheit zur Stabilität der Arbeitsbeziehungen in den Betrieben beigetragen und Kollisionen konkurrierender Tarifverträge wurden nach dem Grundsatz der Spezialität gerichtlich aufgelöst. Dies wurde erst durch das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes in 2010 aufgehoben, welches formal begründete, dass das Tarifvertragsgesetz keinen „vorgehenden allgemeinen Grundsatz der Tarifeinheit“ enthalte (Juli 2010, 10 AS 2/10). Bereits der Urteilsspruch legte also nahe, dass gesetzlicher Handlungsbedarf besteht. Die Aufhebung der Tarifeinheit hat in vielen Bereichen eine Spaltung von Belegschaften hervorgerufen und kollektive Konflikte vervielfacht – häufig zu erheblichen Lasten Dritter. Es

ist zu begrüßen, dass sich die Bundesregierung im Rahmen des vorgelegten Gesetzesentwurfs zur Tarifeinheit dieser Regelungslücke entsprechend dem Koalitionsvertrag angenommen hat. Dies war ein wichtiger erster Schritt. Aufgabe des Gesetzgebers ist es aber weiterhin den „Pluralismus in geordnete Bahnen zu lenken“. Denn die Balance einer hohen Grundrechtsbetroffenheit Dritter, z.B.: Grundrechte auf Bildung, Leben, körperliche Unversehrtheit (Gesundheitsversorgung), Berufsausübungsfreiheit (Verkehr) und dem Streikrecht als „Frucht der Koalitionsfreiheit“ ist aus den Fugen geraten.

Immer häufiger tritt der Fall auf, dass kleine Interessengruppen Arbeitskämpfe zur Durchsetzung ihrer Partikularinteressen missbrauchen. Ob es sich um Fluglotsen, das Sicherheitspersonal an Flughäfen, oder im aktuellen Fall um Lokomotivführer handelt: immer steht die Durchsetzung der Interessen einer kleinen Gruppe im Konflikt mit einer großen Gruppe an der Auseinandersetzung eigentlich vollkommen Unbeteiligter.

Rechtliche Grundlage für das geltende Arbeitskampfrecht ist die in Art. 9.3 GG verankerte Koalitionsfreiheit. Dabei ist das Streikrecht nicht um seiner selbst willen geschützt, sondern lediglich als Mittel zum Zweck des Abschlusses eines Tarifvertrags.

In unserer verflochtenen und wechselseitig abhängigen Gesellschaft beschränken sich Streiks in nahezu allen Bereichen im Hinblick auf ihre Auswirkungen nicht allein auf die beteiligten Tarifpartner, sondern beeinträchtigen – mal mehr, mal weniger – Dritte bzw. die Allgemeinheit in erheblichem Maße.

Vor diesem Hintergrund bedarf das Streikrecht über die allgemein anerkannte Zweckorientierung noch weiterer Beschränkungen.

1. Das **Bundesarbeitsgericht** stellte bereits 1971 fest<sup>1</sup>, dass Arbeitskampfmaßnahmen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen müssen und durch sie das Gemeinwohl nicht offensichtlich verletzt werden darf.
2. In seiner „Fluglotsenentscheidung“ erkennt auch der **Bundesgerichtshof** bereits 1978 die Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Streikrecht an<sup>2</sup>. Diese Streiks hätten ein ungewöhnliches Maß an Nachteilen und Belastungen für Unbeteiligte, die keinerlei Einfluss auf die Vorgänge nehmen konnte, zur Folge gehabt.
3. Das **Bundesverfassungsgericht** betont in einer Entscheidung aus dem Jahr 1991<sup>3</sup>, dass eine Einschränkung des Arbeitskampfes im Hinblick auf die Grenzen der Koalitionsfreiheit nicht ausgeschlossen sei, wenn dies durch die Verletzung der Grundrechte Dritter und anderer Güter von Verfassungsrang gerechtfertigt sei.

Im Lichte dieser Grundsatzentscheidungen erscheinen die aktuellen Streiks des Flugsicherheitspersonals an deutschen Flughäfen, die maßgeblich durch die Gewerkschaft Verdi initiiert wurden, als zweifelsfrei unverhältnismäßig.

Der Gesetzgeber wird aufgerufen, das geltende Recht zu präzisieren und klare Regelungen im Hinblick auf Verletzungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Streikrecht zu beschließen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Bundesarbeitsgericht (BAG), Beschluß vom 21. April 1971, in: Arbeitsrechtliche Praxis (AP) Nr. 43 zu Art. 9 GG Arbeitskampf.

<sup>2</sup> Vgl. BGHZ 70, S. 277 ff., S. 281 f.

<sup>3</sup> Vgl. BVErfGE 84, S 212 ff.; S. 224.

# ENERGIEWENDE

## MARKTWIRTSCHAFTLICH

## GESTALTEN

BESCHLUSS MIT-BUNDESVORSTAND 30.05.2015

**Fünf Vorschläge der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (MIT), um die Erneuerbaren Energien zügig in den Strommarkt zu integrieren und Kosten zu dämpfen:**

### **1. Problemstellung:**

Erneuerbare Energien sind überwiegend abhängig von den Launen der Natur. Sie werden nur dann produziert, wenn die Sonne scheint und der Wind weht. Je höher der Anteil dieser volatilen Energien am Energieversorgungsmix, desto größer werden die Unsicherheiten. Schon heute können mehrere Tage Windflaute am wolkenbedeckten Himmel für Versorgungsengpässe und Netzinstabilitäten sorgen. Denn die Netze brauchen viel Herz (50,2 Hertz). Und zwar beständig.

### **Lösungsvorschlag:**

Die Energieerzeuger müssen künftig stärker in die Verantwortung für die Netzstabilität und die Versorgungssicherheit eingebunden werden. Dazu muss das System so ausgestaltet werden, dass die Erzeuger volatiler Energien dazu angehalten werden, ihren Strom in einem grundlastfähigen Portfolio anzubieten. Dies kann z.B. über eine Kooperationsvereinbarung mit Erzeugern konventioneller bzw. grundlastfähiger Energien oder auch mit Speicherbetreibern sein.

### **2. Problemstellung:**

Energiespeicher sind – rein theoretisch – die klassischen Partner volatiler Energien. Sie können überflüssig erzeugten Strom speichern und ihn dann wieder abgeben, wenn er benötigt wird. Daher ist es von immanenter Bedeutung, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Speicher wirtschaftlich betrieben werden können. Das setzt aber voraus, dass Speicherbetreiber nicht wie Endverbraucher behandelt, sondern den Stromproduzenten gleichgestellt werden.

### **Lösungsvorschlag:**

Speicherbetreiber sind ab sofort von der EEG Umlage zu befreien. Des Weiteren sind weitere Schritte zur Entlastung zu prüfen.

### 3. Problemstellung:

Marktwirtschaft und Wettbewerb sind zwei Seiten einer Medaille. Wer Marktwirtschaft will, muss für einen Regelungsrahmen sorgen, der bestimmte Teilnehmer weder begünstigt noch hemmt. Es reicht, ein Ziel zu setzen. Wie man dieses Ziel erreicht, muss dem Markt überlassen bleiben. Vor diesem Hintergrund sind technologiespezifische Ausschreibungen kritisch zu sehen.

#### Lösungsvorschlag:

Wir müssen möglichst rasch dazu übergehen, technologieoffen auszuschreiben. Dazu ist der technologieoffene Anteil der auszuschreibenden Strommengen schrittweise zu erhöhen. Wir brauchen einen Stufenplan, der für die kommenden Jahre genaue Quoten vorgibt, so dass wir spätestens 2030 komplett aus der technologiespezifischen Förderung herausgewachsen sind.

### 4. Problemstellung:

Wir haben die niedrigsten Strompreise, die es jemals in Deutschland gab – an der Börse. Gleichzeitig haben wir den höchsten Strompreis, den Endverbraucher – private wie gewerbliche – je bezahlt haben.

#### Lösungsvorschlag:

Der staatlich induzierte Anteil am Strompreis muss verringert werden. Dazu bietet sich die Abschaffung der Mehrwertsteuer auf die staatlich induzierten Preisbestandteile an. „Steuern auf Steuern“ ist ein Systemfehler, den wir bei dieser Gelegenheit beseitigen sollten.

### 5. Problemstellung:

Wir propagieren Energieeffizienz und Ressourcenschonung. Im Wärmemarkt könnten wir sofort bis zu 40 Prozent Energie einsparen, wenn wir im Altbaubereich mehr energetische Sanierungsmaßnahmen ergreifen würden. Die Hauseigentümer sind jedoch zurückhaltend. Die Sanierungsquote liegt bei 1 Prozent.

#### Lösungsvorschlag:

Die Gespräche zur Einführung einer steuerlichen Abzugsmöglichkeit zur energetischen Gebäudesanierung müssen unverzüglich wieder aufgenommen werden. Ziel soll es sein, dass Gebäudebesitzer über 10 Jahre lang jährlich 10 Prozent ihrer Sanierungskosten abziehen können. Zugleich muss sichergestellt werden, dass die steuerlich geförderten Maßnahmen auch sinnvoll und effektiv sind. Eine qualifizierte Beratung in unabhängiger Art und Weise ist dazu unerlässlich. Vor diesem Hintergrund ist der Bereich der Energieeffizienzberatung zügig zu systematisieren und ein entsprechendes Berufsbild zu erarbeiten.

# BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE

## AKZEPTANZ STÄRKEN

## ZUKUNFT SICHERN

BESCHLUSS MIT-BUNDESVORSTAND 30.05.2015

Die betriebliche Altersvorsorge (kurz bAV) ist aktuell aus verschiedenen Gründen Gegenstand zahlreicher Diskussionen. Auch im Koalitionsvertrag wird eine Stärkung der bAV gefordert und das BMAS hat zwischenzeitlich einen sehr kontrovers diskutierten Ministerialentwurf erarbeitet – auch bekannt als „Neues Sozialpartnermodell Betriebsrente“.

### **Die wesentlichen und bekannten aktuellen Diskussionsauslöser sind**

- Demografischer Wandel und die damit verbundenen Herausforderungen zur Altersvorsorge insgesamt, wobei die bAV als eine tragende Säule zunehmend in den Fokus gelangt
- Die andauernde Niedrigzinsphase an den Kapitalmärkten: diese hat verheerende Effekte auf alle kapitalgedeckten Verfahren sowohl in der bAV als auch der privaten Altersvorsorge. Insbesondere für Selbständige, GGF (Gesellschafter-Geschäftsführer) u.ä., die in besonderem Maße auf die bAV-Säule setzen, führt dies zu massiven Unterdeckungen der AV (Altersvorsorge)!

### **Mit der bAV und den in den vergangenen Jahrzehnten gewachsenen Rahmenbedingungen werden verschiedene Ziele verfolgt. Beispiele:**

- Altersvorsorge von Arbeitnehmern als Ergänzung zur gesetzlichen AV verbessern
- Die AV von Arbeitgebern bzw. Selbständigen zu unterstützen bzw. zu sichern
- Motivations- und auch Bindungsinstrument zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Aktuell haben erst ca 20 Mio. Arbeitnehmer (von 34 Mio) Anspruch auf eine Betriebsrente, die dann ca 10 % der Renteneinkünfte ausmacht (Schweiz 30% z.B.).

Wesentliche Gründe für die unzureichende Durchdringung der bAV liegen in der zwischenzeitlich gewachsenen Komplexität bzw. mangelhaften Transparenz für die Beteiligten (AG und AN!): Vermengung von diffus anmutenden steuer-, sozialversicherungstechnischen, tarif-, arbeits- und haftungsrechtlichen Aspekten, sowie insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen die organisatorischen bzw. prozessualen Herausforderungen. Hinzu kommt die mangelhafte Rentabilität als Folge der Niedrigzinspolitik.

Entsprechend vielfältig sind die aktuell diskutierten Angriffspunkte und Verbesserungsvorschläge. Diese reichen von Verbesserungen der finanziellen Anreize bis zu gesetzlich getriebenen regulatorischen Eingriffen. Die Vielfältigkeit und die Menge der Vorschläge ist schließlich ein Beleg für die Komplexität der bAV bzw. der AV insgesamt.

### **Beispielhafte Handlungsfelder sind:**

- Beitragspflicht zur Kranken und Pflegeversicherung in der Rentenbezugszeit
- Betriebsrenten versus Grundsicherung
- Portabilität, Umgang mit Kleinstanwartschaften
- Harmonisierung der Förderungen (die optimale individuelle Lösung ist oft eine situationsbezogene/temporäre Kombination aus der Nutzung mehrerer Durchführungswege)
- Haftung des Arbeitgebers
- Transparenz in der (b)AV: Säulenübergreifendes Rentenkonto
- Auswirkungen europapolitischer Effekte: Solvency II, IORP II, Subsidiaritätsprinzip
- Autonomie der Tarifvertragsparteien, Allgemeinverbindlichkeitsklausel
- Motivation der Beteiligten mittels steuer- und sozialversicherungstechnischer Anreize
- Organisatorische Maßnahmen, z.B. Beratungs- und Informationspflichten
- Uvm.

Fast alle Aspekte können nicht isoliert betrachtet und gestaltet werden. Es besteht jedoch Konsens, dass sowohl aus rentenpolitischer Sicht als auch aufgrund der gewachsenen Komplexität Maßnahmen zur Sicherung und Förderung der bAV ergriffen werden müssen.

### **Folgende Forderungen werden daher aufgestellt:**

- Ausweitung und Vereinheitlichung der steuerlichen Förderung (Dotierungsrahmen) auf mindestens 8% der Beitragsbemessungsgrenze (besser 10 Prozent).
- Harmonisierung der sozialversicherungstechnischen Effekte. Beseitigung der Asymmetrie bei den Sozialversicherungsabgaben bzw. die Abschaffung der Beitragspflicht in der Leistungsphase zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Haftung des Arbeitgebers ausschließen
- Aus Sicht AN: Portabilität verbessern und Kannibalisierung mit Grundsicherung verhindern. Dabei gilt es auch den Aspekt der Entgeltumwandlung bei Mindestlohn zu beachten.
- Sichern der bAV-Ziele gegen europapolitische Eingriffe
- Weiter muss gesichert werden, dass die Ausgestaltung einer bAV in einem Betrieb gemäß den betriebsindividuellen Möglichkeiten erfolgt, was im Verantwortungsbereich der beteiligten (Tarif-)Vertragsparteien liegt. Weitere Belastungen und Eingriffe für die Partner durch Regulative sind zu verhindern. Sollte der Weg hin zu einem säulenübergreifenden Rentenkonto eingeschlagen werden, muss aber gewährleistet sein, dass keine zusätzliche Bürokratie für Arbeitgeber entsteht.

Hinweis: Viele Aspekte sind auf den folgenden Seiten weiter ausgeführt. Die Materie verhindert jedoch eine abschließende Aufbereitung auf wenigen Seiten.

Die Anregung und Forderung ist daher, dass die MIT aktiv und gestaltend in die laufenden Vorgänge zur Entwicklung der bAV eingreift. Zum einen, um die richtigen fördernden Maßnahmen zum Ausbau der bAV zu unterstützen! Zum anderen gilt es mögliche kontraproduktive Eingriffe in den Markt zu verhindern.

## Aktuelle Situation

Die Niedrigzins-Politik der Europäischen Zentralbank (EZB) belastet nicht nur die Lebensversicherungsunternehmen, sondern insbesondere auch ihre Kunden. Gerade auch die betriebliche Altersvorsorge als zweite Säule der Altersvorsorge in Deutschland leidet erheblich darunter. Einmal getroffene Rentenzusagen können nur unter Inkaufnahme zusätzlicher Lasten eingehalten werden, auch die Ziele der Altersvorsorge der einzelnen Selbständigen sind gefährdet. Gerade mit Blick auf die betriebliche Altersvorsorge besteht dringender Handlungsbedarf durch die Politik.

Die betriebliche Altersvorsorge ist ein unverzichtbarer Schlüssel zur Bewältigung der demografischen Herausforderungen für die Altersvorsorge. Als kapitalgedeckter Durchführungsweg ist das demografische Risiko hier nicht unmittelbar finanzwirksam. Gleichwohl ist sie dem Kapitalmarktrisiko stärker ausgesetzt als ein umlagefinanziertes System. Damit erfüllen alle drei Säulen des deutschen Rentensystems nur gemeinsam ihre Sicherungsfunktion. Der Koalitionsvertrag greift zu Recht das Thema der Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge auf. Politischer Handlungsbedarf besteht insbesondere beim Abbau von steuerlichen, beitragsrechtlichen und bürokratischen Hürden. Gleichwohl sollte der Staat die Verbreitung nicht aktiv, etwa durch Zwangslösungen, betreiben. Betriebliche Altersvorsorge ist Sache der Arbeitsvertragsparteien.

Die Arbeits- und Tarifvertragsparteien werden ihrer Verantwortung gerecht und haben bereits wesentliche Fortschritte bei der Verbreitung erreicht. Etwa 60% der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten verfügen derzeit über eine zusätzliche betriebliche Absicherung. In einem ohnehin schwierigen Zinsumfeld ist die Politik mehr denn je gefordert, die Transparenz und Akzeptanz der zweiten Säule zu stärken und sie von bestehenden Belastungen zu befreien.

### I. Anreizprobleme der Verbeitragung lösen

#### Versicherungspflicht abschaffen

Seit 2004 unterliegen Betriebsrenten der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht. Insbesondere dann, wenn das angesparte Kapital auf einmal ausgeschüttet werden soll, wird die Belastung deutlich. Bis zu einer Freigrenze von insgesamt 16.590 Euro (im Jahr 2014) bleiben Kapitalausschüttungen (oder auch daraus resultierende Renten) vorerst unangetastet. Wer jedoch nur einen Euro mehr angespart hat, bei dem ist der volle Beitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung - auch für den unter der Freigrenze liegenden Anteil - fällig. Nicht selten informieren Versicherungsträger ihre Kunden darüber, dass im Zweifel sogar ein Verzicht auf Überschussbeteiligungen beitragsrechtlich sinnvoll ist. Durch die Abführung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ist in vielen Fällen die bAV nicht mehr rentabel.

Lösung: Die Kranken- und Pflegeversicherungspflicht, die 2004 aus rein finanziellen Erwägungen eingeführt wurde, ist wieder abzuschaffen.

#### „GMG“-Regelungen zurückführen

Ebenso hemmt die 2004 mit dem „GKV-Modernisierungsgesetzes“ (kurz „GMG“) eingeführte Belastung der Betriebsrenten mit dem vollen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag die Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge erheblich. Dies betrifft auch viele Altverträge, die

unter anderen Voraussetzungen abgeschlossen wurden und nachträglich belastet werden (Gleichstellung Direktversicherte).

Lösung: Es sollte grundsätzlich nur der Arbeitnehmeranteil geschuldet werden.

### **Doppelverbeitragung**

Nutzen Arbeitnehmer die Riesterförderung in Kombination mit einer betrieblichen Altersvorsorge, besteht derzeit eine Doppelbelastung mit Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Sowohl während der Ansparphase als auch in der Rentenbezugsphase wird der volle Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil fällig. Dies stellt eine nicht gerechtfertigte Doppelverbeitragung dar.

Lösung: Die betriebliche Riesterförderung sollte in der Ansparphase beitragsfrei gestellt werden (siehe auch „steuerliche Hemmnisse - Riesterförderung“).

## II. Steuerliche Hemmnisse beseitigen

### **Riesterförderung**

Die stärkere Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge im Niedriglohnbereich kann nur gelingen, wenn die negativen Steuerbeträge der Riesterförderung auch im betrieblichen Umfeld nutzbar gemacht werden. Die Fördersätze der privaten Säule, deren Höchstwerte bereits bei sehr geringen Zahlbeträgen erreicht werden können, sind im Niedriglohnbereich häufig attraktiver als eine betriebliche Altersvorsorge. Niedriglohnempfänger können aber unter Umständen für eine private Vorsorge über die Unternehmen viel leichter erreicht und sensibilisiert werden als über reine Privatverträge. Ein unbürokratisches Äquivalent -z.B. durch ein Zulagenmodell- fehlt jedoch derzeit im betrieblichen Arm der Rente.

Lösung: Eine unbürokratische Riesterförderung sollte in der Entgeltumwandlung nutzbar gemacht werden. Darüber hinaus sollte die Riesterförderung auch für Selbständige zugänglich gemacht werden.

### **Steuerlicher Dotierungsrahmen**

Der steuerliche Dotierungsrahmen in Höhe von 4% der Beitragsbemessungsgrenze, zzgl. 1800 Euro, gilt seit 2001. Damals lag der Leitzins bei über 4,5%, heute bei 0,05%. Der Kapitalaufwand bei gleichbleibendem Sicherungsniveau ist auf etwa das Doppelte gestiegen. Der Staat profitiert zweifach: durch seinen eigenen günstigeren Schuldendienst und durch die Besteuerung des nötigen Kompensationsaufwands in der Vorsorge.

Lösung: Der steuer- und beitragsfreie Dotierungsrahmen sollte auf 8% verdoppelt werden.

### **Weiterbeschäftigung über die Regelaltersgrenze (bAV)**

Es gilt in allen fünf Durchführungswegen zu prüfen, ob Beschäftigte oder Unternehmen bei Weiterbeschäftigung nach der Regelaltersgrenze steuerliche Nachteile erfahren. Solche Nachteile sollten ausgeräumt werden. Das kann bspw. bei Entgeltumwandlung und parallelem Bezug von gesetzlicher Rente und Lohneinkommen, aber auch bei Verbleib in Beschäftigung und parallelem Bezug einer Betriebsrente der Fall sein.

Lösung: Derartige Steuernachteile sollten behoben werden.

### **Weiterbeschäftigung über die Regelaltersgrenze (DRV)**

Nach derzeitiger Rechtslage steigt der Besteuerungsanteil der Rente (nachgelagerte Besteuerung) schrittweise um zwei Prozentpunkte pro Jahr an. Maßgebend für den individuellen Besteuerungsanteil ist dabei das Jahr des Renteneintritts. Versicherte, die 2015 in Rente gehen, müssen 70% der Rentenleistung versteuern (der Rentenzugang 2016: 72%, usw). Damit wird ein späterer Renteneintritt steuerrechtlich benachteiligt, Frühverrentung wird steuerrechtlich privilegiert. Wer bspw. etwas mehr als zwei Jahre länger im Erwerbsleben bleibt, muss einen um 6 Prozentpunkte höheren Steueranteil abführen.

Lösung: Der Besteuerungsanteil der Rente sollte nicht nach Renteneintrittsjahr, sondern nach Geburtsjahrgang festgesetzt werden. Eventuelle Vorzugseffekte sollten durch eine Übergangsvorschrift mit Stichtagslösung vermieden werden.

### **Betriebsrentenverpflichtungen**

Derzeit können Unternehmen kaum 50% der handelsrechtlich zu bilanzierenden Verpflichtungen auch steuerlich geltend machen. Damit müssen die Rückstellungen im Jahresabschluss sowohl handelsrechtlich als auch steuerrechtlich begutachtet werden. Neben dem bürokratischen Aufwand wiegt jedoch die Besteuerung von Gewinnanteilen, die handelsrechtlich den Betriebsrentenrückstellungen zuzurechnen wäre, schwerer, weil dies die Bereitschaft der Unternehmen zum Ausbau betrieblicher Versorgungssysteme mindert. Bei der Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie droht eine zusätzliche Diskrepanz: Während die geänderten Mindestanforderungen bei der Unverfallbarkeit betriebsrentenrechtlich umgesetzt werden müssen, bleibt die steuerrechtliche Behandlung den Staaten überlassen.

Lösung: Die Betriebsrentenverpflichtungen sollten vollumfänglich steuerlich berücksichtigt werden. Bei der Umsetzung der Mobilitätsrichtlinie sollten betriebsrentenrechtliche Änderungen auch steuerrechtlich übertragen werden. Wir regen an, im Rahmen der Handelsbilanz den Abzinsungssatz festzuschreiben.

## **III. Weitere Hemmnisse abbauen, Transparenz herstellen**

### **Abstand zur Grundsicherung**

Rentenansprüche werden grundsätzlich bei der Grundsicherung im Alter angerechnet. Das entspricht dem Fürsorgecharakter des Systems. Doch wer das Risiko vor Augen hat, dass er im Alter auf die Grundsicherung angewiesen sein könnte, wird nach reiflicher Überlegung vermutlich zu dem Schluss kommen, dass sich der Abschluss einer betrieblichen oder privaten Vorsorge für ihn nicht rechnet. So werden durch die Komplett-Anrechnung auch alle Fördermöglichkeiten für Riester-Renten im Niedriglohnbereich konterkariert. Kein Wunder also, dass insbesondere in dieser Gruppe kaum Verträge abgeschlossen werden.

Lösung: Bei der Anrechnung auf Grundsicherung im Alter sollte ein fixer Freibetrag für betriebliche und private Vorsorge eingeführt werden.

### **Kleinstanwartschaften**

Erwerbsbiografien mit einer lebenslangen Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber werden immer seltener. In einem modernen und flexiblen Arbeitsmarkt spielt Mobilität eine entscheidende Rolle. Mit häufigerem Arbeitgeberwechsel steigt jedoch für Beschäftigte auch das Risiko, Kleinstanwartschaften in verschiedenen Versorgungssystemen zu häufen. Seit 2005 ist jedoch die Abfindung von unverfallbaren Anwartschaften erschwert. Wenn eine Bündelung solcher Kleinstanwartschaften kostengünstig möglich ist, sollte der Gesetzgeber dies nicht verhindern.

Lösung: Die einvernehmliche Übertragung von Kleinstanwartschaften in private oder betriebliche Vorsorge sollte erleichtert werden.

### **Säulenübergreifendes Rentenkonto**

Immer dann, wenn in der Ansparphase eine steuerliche Förderung oder Steuerbefreiung für Beiträge in Anspruch genommen wurde, müssen diese bei späteren Auszahlungen besteuert werden. Dies mag gerechtfertigt sein, weil die Steuerlast im Erwerbsleben in der Regel höher ist als im Alter, aber den Betroffenen wird diese Information zumeist vorenthalten. Wer dann im Alter mit den Auszahlungen kalkuliert hat, den schmerzt die unerwartete Steuerpflicht doppelt. Bereits im Regierungsprogramm 2013-2017 der Union wurde deshalb ein Passus zu einer elektronischen Renteninformation aufgenommen. Dänemark sammelt seit 1999 mit einer solchen Plattform gute Erfahrungen. Die bereits existierende elektronische Auskunft der Deutschen Rentenversicherung könnte dazu für andere Vorsorgeformen geöffnet werden.

Lösung: Es sollte eine transparente Renteninformation, auf der alle Vorsorgeformen aufgeführt werden können, eingerichtet werden.

## **IV. Forderungen aus europapolitischer Sicht**

### **Vorgaben der EU-Kommission gefährden unser System**

Seit 27. März 2014 liegt der Vorschlag der EU-Kommission zur Überarbeitung der Betriebsrenten-Richtlinie von 2003 auf dem Tisch. (IORP II - Institutions for Occupational Retirement Provision) Für die deutschen Betriebsrentner steht dabei viel auf dem Spiel: Vor 10 Jahren - am 10. März 2005 - veröffentlichte die Kommission ihren Vorschlag für eine Portabilitäts-Richtlinie, mit der eine einheitliche Lösung für alle europäischen Betriebsrenten-Systeme eingeführt werden sollte. Laut Stellungnahme des Deutschen Bundesrates von 2008 hätte das Mehrkosten von mindestens 20% nach sich gezogen. Der Fortbestand des deutschen Systems wurde in Frage gestellt. Die Große Koalition sowie Europaabgeordnete von CDU/CSU und SPD erreichten, dass der Vorschlag 2008 im Rat auf Eis gelegt wurde. Im April 2014 wurde er entschärft auf EU-Ebene verabschiedet.

### **Keine Anwendung von Solvency II auf die bAV**

Zwischenzeitlich machte die EU-Kommission der deutschen Betriebsrente das Leben in Sachen Geldreserve schwer. Sie versuchte durchzusetzen, dass für Betriebsrenten die gleichen Eigenkapitalregeln wie für Versicherungen gelten (Solvency II). Was für unsichere osteuropäische Systeme Sinn machen kann, hätte für die deutsche bAV nach verlässlichen Schätzungen einen zusätzlichen Kapitalbedarf von bis zu 40 Milliarden Euro bedeuten können. Mit der

Stellungnahme des CDU-Europaabgeordneten Thomas Mann zur Rentenpolitik konnte dies verhindert werden. Das Plenum des Europaparlaments votierte mit am 21. Mai 2013 mit 502 Ja-, bei 138 Nein-Stimmen und 49 Enthaltungen gegen die Anwendung von Solvency II auf die bAV.

Lösung: Es muss weiterhin zwischen CDU/CSU, SPD und den Sozialpartnern Konsens darüber herrschen, dass die bAV nicht als Finanzdienstleistung, sondern als kollektive Sozialleistung gesehen wird und Solvency II nicht auf die bAV angewendet wird.

### **Falscher Ansatz bei IORP II**

In der aktuellen Debatte zur IORP II geht es darum, die EU-Kommission davon zu überzeugen, dass sie einen falschen Ansatz verfolgt. Zwar hat die Kommission vordergründig auf Solvency II im IORP II-Entwurf verzichtet. Im selben Entwurf werden aber Bezüge zur bAV hergestellt, die auf die Anwendung von Solvency II abzielen: Das Holistic Balance Sheet, die Ermächtigungsklauseln, die Revisionsklausel und die falsche bAV-Definition.

Lösung: Die EU-Aufsichtsbehörde EIOPA in Frankfurt am Main arbeitet bisher mit Unterstützung der Kommission am HBS-Ansatz weiter. Am 13. Januar 2015 endete die EIOPA Konsultation „Further Work on Solvency of IORPs“ mit 111 Fragen zur Weiterentwicklung des HBS-Ansatzes. Wir fordern die Einstellung der Arbeiten am HBS-Ansatz.

### **Ermächtigungsklauseln streichen und Revision ändern**

Die KOM versucht, eine Ermächtigung von Rat und EP zu erhalten, um selbstständig über sog. delegierte Rechtsakte die "Vorgaben für die Risikobewertungen konkretisieren zu dürfen". (Ermächtigung in Art. 24, 29, 30 und 54 KOM-Entwurf).

Lösung: Wir fordern, dass diese Klauseln gestrichen werden. Hier muss weiterhin strikte Subsidiarität gelten. Um bei der Anwendung von Solvency II Klarheit und Planungssicherheit zu haben, muss die von der KOM vorgesehene Revision nach 4 Jahren (Art. 75 des KOM-Entwurfes) geändert werden.

### **Subsidiaritäts-Prinzip muss gelten**

Mit IORP I-Richtlinie seit 2003 hat sich eine praktikable Regelung etabliert. Die Kommission legte in diesem Rahmen Mindeststandards für die Aufsichtsbehörden fest, die dann von den Mitgliedstaaten entsprechend ihrer höchstunterschiedlichen Altersversorgungs-Traditionen umgesetzt wurden. Statt Harmonisierung galt also bislang strikte Subsidiarität. Warum die EU-Kommission überhaupt zur IORP II tätig wird, ist umstritten. Denn von 125.000 Betriebsrenten-Anbietern in der EU sind nur 84 grenzüberschreitend tätig. Das sind 0,067 Prozent! Wo, wenn nicht bei den Betriebsrenten muss das Subsidiaritätsprinzip gelten?

Lösung: Dieser Ansatz der strikten Subsidiarität und der Definition von allgemeinen Mindeststandards ist beizubehalten.

# BUNDESWALDGESETZ - WETTBEWERBSRECHT MUSS AUCH FÜR DEN STAAT GELTEN

BESCHLUSS MIT-BUNDESVORSTAND 30.05.2015

- 1) Die MIT lehnt Eingriffe in den Wettbewerb durch eine Änderung des Bundeswaldgesetzes ab.
- 2) Die MIT setzt sich dafür ein, das Kartellverbot auch gegen Staatsunternehmen durchzusetzen. Es darf keine Privilegierung des Staates, der Bundesländer und ihrer Landesbetriebe bei der Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen geben.
- 3) Die MIT lehnt Dumping-Angebote staatlicher Dienstleister ab, die zu Lasten der Staatskasse und damit aller Bürger den Wettbewerb verzerren.
- 4) Der Gesetzgeber muss sich klar gegen die Absprache über Preise von staatlichen Dienstleistungen sowie Mengen und Qualitäten in der Forstwirtschaft positionieren.
- 5) Die Abgeordneten der CDU und der CSU im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, einer Ausnahme vom Kartellverbot im Bundeswaldgesetz nicht zuzustimmen.

## **Begründung:**

Das Bundeslandwirtschaftsministerium beabsichtigt, das Bundeswaldgesetz zum Nachteil mittelständischer Waldbauern zu ändern. Hintergrund ist ein seit Jahren schwelender Streit. Einige Landesforstverwaltungen bieten privaten und kommunalen Waldbesitzern an, ihr Holz gemeinsam mit der jeweiligen Landesforstverwaltung zu vermarkten. Für diese Dienstleistung verlangen die Landesforstverwaltungen ein Entgelt, das jedoch oft unter den Kosten liegt, die für die Tätigkeit der Landesforstverwaltung anfallen. Staatliche Forstverwaltungen haben in einigen Bundesländern einen hohen Marktanteil im Bereich der Forstdienstleistungen und der Holzvermarktung. NRW bündelt für 53% des landesweiten Gesamtwaldes, also für Kommunal-, Landes-, Bundes- und Privatwald, den Holzverkauf und übernimmt die forstlichen Dienstleistungen. Baden-Württemberg hat sogar einen Marktanteil von ca. 60 % beim Holzverkauf und den forstlichen Dienstleistungen (Staatswald 20 %, Körperschaftswald ca. 25 %, Privatwald ca. 15 %). Private und kommunale Forstbetriebe, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sowie forstliche Dienstleistungsunternehmen stehen in unmittelbarem Wettbewerb mit Staats- bzw. Landesforstverwaltungen. Schon im Jahr 2002 hat das Bundeskartellamt mehrere Verfahren gegen verschiedene Bundesländer geführt, die gegen Verpflichtungszusagen eingestellt wurden. Die Länder haben ihr Verhalten daraufhin aber nicht geändert.

Durch eine Änderung des Bundeswaldgesetzes sollen jetzt forstwirtschaftliche Maßnahmen von nichtstaatlichen oder staatlichen Trägern oder von deren Kooperationen von dem Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen gemäß § 1 GWB freigestellt werden. Diese Ausnahme soll insbesondere Maßnahmen der Planung und Ausführung waldbaulicher Maßnahmen, der Markierung, Ernte und Bereitstellung des Rohholzes bis einschließlich seiner Registrierung umfassen.

Eine solche Freistellung widerspricht dem Sinn und Zweck des Kartellrechts, einen ungehinderten und möglichst vielgestaltigen Wettbewerb zu erhalten. Sie würde erhebliche Auswirkungen auf private Forstdienstleister haben. Die genannten forstwirtschaftlichen Maßnahmen stehen in engem Bezug zur Holzvermarktung. Die gemeinsame Holzernteorganisation verschafft der staatlichen Forstverwaltung eine Möglichkeit, Menge und Qualität des zu vermarktenden Holzes zu bestimmen und damit die Preise zu beeinflussen. Die vorbereitenden Maßnahmen verschaffen somit Kenntnis über die Marktsituation, insbesondere das Angebot der Wettbewerber. Private Forstbetriebsgemeinschaften können schon jetzt bei den nicht kostendeckenden Preisen der staatlichen Forstverwaltungen nicht mithalten. Sie hätten durch die beabsichtigte Änderung des Bundeswaldgesetzes eine noch geringere Chance, sich auf dem Markt zu behaupten. Weiterhin würde das Gesetz auch negative Auswirkungen auf Nachfrager und Waldbesitzer haben: Sägewerke hätten weniger Bezugsalternativen und Waldbesitzer hätten eine geringere Auswahl an Anbietern von forstwirtschaftlichen Dienstleistungen und beim Holzverkauf. Außerdem ist keine Notwendigkeit für eine Gesetzesänderung gegeben, da das Angebot an forstlichen Dienstleistungen für den Kommunal- und Privatwald in manchen Bundesländern wie Bayern oder Schleswig-Holstein seit vielen Jahren durch Forstbetriebsgemeinschaften privat organisiert ist.